

Az.: 4 B 268/11
2 L 187/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

wasserrechtlicher Anordnung u. a.; Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 6. Februar 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. September 2011 - 2 L 187/11 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. Juni 2011 gegen Ziffer 1 des Bescheides des Antragsgegners vom 20. Juni 2011 wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 51.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist im tenorierten Umfang begründet. Die vom Antragsteller gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) dargelegten Gründe führen zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht unzutreffend davon ausgegangen, dass sich die durch Ziffer 1 des Bescheides vom 20. Juni 2011 verfügte Betriebsstilllegung in der Hauptsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig erweisen werde.
- 2 Zulässiger Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist lediglich die verfügte Betriebsstilllegung in Ziffer 1 des Bescheides vom 20. Juni 2011. Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde zudem beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 des Bescheides vom 20. Juni 2011 und seines Widerspruchs gegen die erneute Zwangsgeldandrohung in Ziffer 2 des Bescheides vom 20. Juli 2011 anzuordnen, sind diese Anträge unzulässig. Sie sind erstmals im Beschwerdeverfahren erhoben worden. In Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO ist eine Antragserweiterung unzulässig. Aus § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO folgt, dass das Beschwerdegericht nur zur Überprü-

fung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung berufen ist und jedenfalls insofern keine eigene, originäre Entscheidung trifft. Die Beschwerde mit einem Antrag, der in erster Instanz nicht gestellt und daher vom Verwaltungsgericht nicht beschieden wurde, ist unzulässig (HessVGH, Beschl. v. 9. Januar 2008, DÖV 2008, 470 m. w. N; OVG NRW, Beschl. v. 25. Juli 2002, NVwZ-RR 2003, 72).

- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 24. Juni 2011 gegen die sofort vollziehbare Untersagung der Gewässerbenutzung zum Zwecke der Energiegewinnung an der Wasserkraftanlage - WKA - des Antragstellers in Ziffer 1 des Bescheides vom 20. Juni 2011, sowie seines Widerspruchs vom 5. August 2011 gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 1.000,- € durch Ziffer 1 des Bescheides vom 20. Juli 2011 abgelehnt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Ziffer 2 des Bescheides vom 20. Juni 2011 sei formell rechtmäßig erfolgt. Auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG sei der Antragsgegner nach summarischer Prüfung zu Recht davon ausgegangen, zu einer Untersagung der Gewässerbenutzung gegenüber dem Antragsteller befugt zu sein, da sie gegen materielles Wasserhaushaltsrecht verstoße. Der Antragsteller verfüge weder über die nach § 8 WHG notwendige Gestattung der von ihm ausgeübten Gewässerbenutzung, noch liege ein diese Benutzung umfassender Bestandsschutz nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG a. F. vor. Aufgrund des wasserrechtlichen Bescheids vom 30. Oktober 1998, mit der die wasserrechtliche Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme der WKA gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG a. F. erteilt worden wäre, sei der Antragsteller zur Ausübung der Gewässerbenutzung nicht berechtigt. Trotz der auch auf die Feststellung eines Altrechts gerichteten Antragstellung enthalte dieser Bescheid keine ausdrückliche Feststellung über das Bestehen eines Altrechts i. S. v. § 15 WHG a. F. Soweit in der Begründung des Bescheides auf ein vorhandenes Altrecht Bezug genommen werde, handele es sich hierbei lediglich um den Ausgangspunkt einer inzidenten Prüfung, weshalb für die zur Genehmigung gestellten Teile der WKA keine erneute Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung erforderlich sei. Ein altes Gewässerbenutzungsrecht werde im Rahmen der Anlagengenehmigung lediglich als vorhanden unterstellt. Der Antragsteller sei auch nicht Inhaber eines alten Gewässerbenutzungsrechts i. S. v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Voraussetzung hierfür sei, dass zum maßgeblichen Stichtag 1. Juli 1990 eine rechtmäßige Anlage zur Ausübung des alten Stau- und Triebwerksrechtes gemäß § 23 Nr. 3

des Wassergesetzes für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909 vorhanden gewesen wäre. Dies wiederum setze voraus, dass die Anlage zum Stichtag vollständig gewesen sei oder ohne größere Instandsetzungsarbeiten betriebsfähig gemacht haben werden können. Daran habe es gefehlt. Das erforderliche Grabensystem sei verschüttet gewesen und ausweislich der für die Wiederinbetriebnahme vorgesehenen Maßnahmen unter anderem die Erneuerung der Druckrohrleitung vom Wasserschloss zu den Turbinen sowie der Umbau des Kraftwerkhauses einschließlich der Montage neuer Turbinentechnik vorgesehen gewesen, um die seit längerem stillgelegte Anlage wieder betriebsfähig zu machen.

- 4 Der Antragsteller könne weder aus der ihm aufgrund eines Hinweises des Gerichts vom 15. April 2009 stillschweigend eingeräumten Duldung, noch aus der im Rahmen der Mediationssitzung „getroffenen“ Vereinbarung vom 9. Dezember 2010 etwas zu seinen Gunsten herleiten. Die stillschweigende Duldung habe allenfalls bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens gegolten. Hinsichtlich der vom Antragsteller bestrittenen Wirksamkeit der Mediationsvereinbarung gehe das Gericht davon aus, dass diese derzeit keine Wirkungen entfalte. Über deren Wirksamkeit müsse im Hauptsacheverfahren entschieden werden. Ausgehend von einer fehlenden rechtlichen Grundlage für die Gewässernutzung habe der Beklagte eine fehlerfreie Ermessensausübung vorgenommen. Die verfügte Einstellung der Gewässernutzung sei zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes erforderlich. Sie stelle das mildeste in Betracht kommende Mittel dar. Die Genehmigungsfähigkeit der Gewässernutzung liege nicht auf der Hand. Die Anlagengenehmigung beziehe sich insoweit nur auf ein altes Gewässernutzungsrecht. Hingegen seien neue Unterlagen erforderlich, um die derzeitige Nutzung beurteilen zu können. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Mindestwasserführung. Die Stilllegungsfrist sei angemessen, da deren Vollzug nur einen geringen Aufwand erfordere. Vor diesem Hintergrund könne offen bleiben, ob die weiteren vom Antragsgegner für die Betriebsuntersagung herangezogenen Verstöße gegen das Wasserhaushaltsgesetz tatsächlich vorlägen. Ein anderes Ergebnis gebiete auch nicht eine Folgenbetrachtung. Den Interessen des Antragsgegners und der Allgemeinheit stünden finanzielle Interessen des Antragstellers gegenüber. Insoweit habe es der Antragsteller selbst in der Hand, durch die Beantragung einer wasserrechtlichen Gestattung zu einer weiteren Duldung zu gelangen, da sich der Antragsgegner nach wie vor an die hierauf gerichtete Mediationsvereinbarung gebunden sehe. Die Anord-

nung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zwangsgeldfestsetzung sei nicht veranlasst. Die Stilllegungsverfügung sei voraussichtlich rechtmäßig und der Antragsteller habe gegen diese Verfügung durch Weiterbetrieb der Anlage nicht befolgt.

- 5 2. Auf die Beschwerde des Antragstellers ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts im Umfang des zulässigen Beschwerdeantrages zu Ziffer 1 des Bescheides vom 20. Juni 2011 zu ändern.
- 6 Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentlichem Element der Interessenabwägung treffen. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit oder der Komplexität der Rechtsfragen keine Abschätzung über die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2010 - 7 VR 1/10 -, juris Rn. 13).
- 7 Der Senat sieht die Erfolgsaussichten des Widerspruchsverfahrens nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als offen an. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens lässt sich aus den nachstehenden Gründen nicht mit hinreichender Gewissheit abschätzen. Im Rahmen der deshalb gebotenen bloßen Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers an dem Aufschub einer sofortigen Vollziehung der Stilllegungsanordnung.
- 8 a) Für die Frage, ob der Antragsgegner gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gegenüber dem Antragsteller zu einem Einschreiten befugt ist, hat das Verwaltungsgericht wegen des streitigen Gewässerbenutzungsrecht zutreffend auf § 136 Satz 2 SächsWG abgestellt. Hiernach ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis im Sinne von § 15 WHG, zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige und funktionsfähige Anlagen vorhanden waren. § 136 Satz 2 SächsWG ist verfassungsgemäß; die Vorschrift verstößt weder gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 3 SächsVerf verankerte Rückwirkungsverbot, noch gegen Art. 14 GG bzw. Art. 31 SächsVerf. Diese Regelung bringt

lediglich eine Rechtslage zum Ausdruck, die im Freistaat Sachsen auf Grund von § 15 WHG a. F. bereits seit der Wiedervereinigung bestanden hat. Vorhanden im Sinne von § 15 WHG a. F. sind nur Anlagen, welche die Ausübung des alten Rechts ermöglichen und damit funktionsfähig sind. Mit der Stichtagsregelung in § 15 WHG a. F. sollte verhindert werden, dass alte Rechte zu einer Gestattungsfreiheit nach den Regelungen des WHG führen, obgleich keine gebrauchsfähigen Anlagen vorhanden waren (SächsOVG, Urt. v. 27. März 2007 - 4 B 707/05 -). Das Vorhandensein von Teilen der alten Anlage, mit deren Hilfe die Ausübung des alten Rechts nicht möglich ist, genügt für den Fortbestand dieses Rechts nicht. Unschädlich kann hingegen die Notwendigkeit von bloßen Instandsetzungsarbeiten sein, welche nach Art und Umfang geringfügig sind (SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2003 - 4 B 706/02 -).

- 9 aa) Hiervon ausgehend teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgericht, dass sich die WKA des Antragstellers zum Stichtag 1. Juli 1990 nicht in einem funktionsfähigen Zustand befand und die deshalb für eine Wiederaufnahme des Betriebs erforderlichen Maßnahmen nach Art und Umfang deutlich über bloße Instandsetzungsarbeiten hinausgingen. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend auf das funktionsuntüchtige Grabensystem und die umfangreichen Maßnahmen für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft hingewiesen, wie sie sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. Oktober 1998 ergeben. Auf diese Ausführungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.
- 10 bb) Fraglich erscheint dem Senat hingegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. Oktober 1998 auch keine wirksame Feststellung eines Altrechtes nach § 15 WHG a. F. erfolgt sei. Maßgebend für den Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes ist, dass die durch ihn getroffene Regelung hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein muss. Dem Adressaten muss erkennbar sein, was in der ihn betreffenden Sache geregelt oder verbindlich durch den Verwaltungsakt festgestellt wird. Es genügt, dass aus dem gesamten Inhalt des Verwaltungsaktes und aus dem Zusammenhang, vor allem aus der von der Behörde gegebenen Begründung sowie den dem Erlass vorangegangenen Anträgen im Wege einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierten Auslegung hinreichende Klarheit gewonnen werden kann (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., § 37 Rn. 12).

11

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Tenor des Bescheides keine ausdrückliche Feststellung eines Altrechts enthält und auch die umfangreichen Nebenbestimmungen hierzu keine Aussage treffen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller - damals noch in GbR mit einem weiteren Gesellschafter - neben der wasserrechtlichen Erlaubnis auch die Feststellung eines Altrechtes nach § 15 WHG a. F. beantragt hatte. Hierauf teilte ihm das damals zuständige Landratsamt Aue-Schwarzenberg unter dem 7. Oktober 1998 mit, dass sich das Genehmigungsverfahren in abschließender Bearbeitung befinde und zeitnah eine positive Entscheidung auf der Grundlage eines alten Wasserrechts ergehen werde. Diese Entscheidung erging dann in Gestalt der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. Oktober 1998. In deren Hinweisen findet sich dann auf S. 12 die Ausführung: „Die Unternehmensträgerin erwirbt durch die wasserrechtliche Altrechtsanerkennung und die wasserrechtliche Genehmigung nicht das Recht fremdes Eigentum in irgendeiner Weise zu benutzen“. In der Begründung unter II. 2. wird ausgeführt: „Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.1986 in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58 vom 18.11.1996) bedürfen folgende Maßnahmen keiner erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bzw. als Unterhaltungsmaßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung: ...“. Sodann wird ausgeführt, dass für die beantragte Nutzung der Zwickauer Mulde nach Aktenlage vor dem 12. August 1957 rechtmäßige Benutzungsanlagen vorhanden waren und zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auch noch materiell vorhanden sind und im wesentlichen mit den im Wasserbuchauszug vom 2. April 1924 beschriebenen Anlagenteilen übereinstimmen. Der Genehmigungsbehörde seien keine Entscheidungen oder Erkenntnisse bekannt, die den Widerruf, die Löschung oder den Untergang des vorgetragenen alten Wasserrechts zum Inhalt hatten oder darauf deuteten. Sodann hat das Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Schreiben vom 4. November 1998 eine „Bestätigung der wasserrechtlichen Fördervoraussetzung“ erlassen, derzufolge der „wasserrechtliche Bescheid mit Datum vom 30.10.1998 zur Anerkennung des Altrechts“ vorliegt.

12

Diese Ausführungen nebst dem dargestellten Verfahrensablauf erwecken nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont den Eindruck, dass das Landratsamt auf den Antrag des Antragstellers das Vorliegen eines Altrechtes geprüft hat und aufgrund dieser Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass ein solches Recht besteht. Es ist deshalb zumindest fraglich, ob die Auffassung des Verwaltungsgericht zutrifft, dass ein vorhandenes Alt-

recht nur der Ausgangspunkt für eine inzidente Prüfung gewesen sei, weshalb für die zur Genehmigung gestellten Teile der WKA keine erneute Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich gewesen sei. Ausweislich seiner „Bestätigung der wasserrechtlichen Fördervoraussetzung“ war das Landratsamt wohl zudem selbst der Auffassung, mit dem Bescheid vom 30. Oktober 1998 einen Bescheid zur Anerkennung eines Altrechtes erlassen zu haben.

- 13 b) Sind hiernach die Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Feststellung eines Altrechts durch die wasserrechtliche Genehmigung vom 30. Oktober 1998 offen, lässt sich nicht feststellen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung sich aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig erweist. Das Verwaltungsgericht hat sich für die Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich auf eine fehlende Befugnis zur Gewässernutzung beschränkt. Es hat offen gelassen, ob die weiteren vom Antragsgegner zur Begründung der Betriebsstilllegung herangezogenen Verstöße gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 33, 34 und 35 WHG) tatsächlich vorliegen. Selbst wenn jedoch diese Verstöße vorliegen sollten, würden sie nach Auffassung des Senats die erfolgte Betriebsstilllegung nicht rechtfertigen können. Diese Verstöße beruhen auf einer nach Auffassung des Antragsgegners zu niedrigen Mindestwassermenge und einer nicht funktionsfähigen Fischtreppe. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Betriebsstilllegung insoweit ein verhältnismäßiges, insbesondere erforderliches Mittel darstellt. Sie erscheint vielmehr als unverhältnismäßig, da es genügt hätte, auf die Beseitigung dieser - vermeintlichen - Missstände gerichtete Anordnungen zu erlassen. Nur für den Fall, dass der Antragsteller beharrlich gegen diese Anordnungen verstoßen hätte, käme es in Betracht, eine Betriebsstilllegung als erforderliches Mittel anzusehen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge geht sie jedoch weit über das eigentliche Ziel hinaus. Im Hinblick auf die geltend gemachten baulichen Mängel der Fischtreppe scheint die Betriebsstilllegung zudem auch nicht ein zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände geeignetes Mittel.

14

2. Im Rahmen der hiernach vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

- 15 Für den Fall einer weiterhin vollziehbaren Betriebsstilllegung drohen ihm auf unbestimmte Zeit Einnahmeverluste, welche der Antragsteller auf 450,- € täglich beziffert hat. Dies legt die Gefahr eines drohenden Betriebsverlustes infolge Überschuldung nahe. Dem Gewicht dieses Interesses kann nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden, der Antragsteller sehe sich treuwidrig nicht mehr an die Mediationsvereinbarung gebunden, auf deren Grundlage ein Weiterbetrieb der Anlage bis zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Genehmigung zur Wassernutzung, längstens bis 30. Dezember 2012, möglich sei. Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass diese Vereinbarung wohl nicht wirksam zustande gekommen sei. Der Antragsteller hat sich sodann dieser Auffassung angeschlossen. Dies kann insbesondere gegenüber dem Antragsgegner schwerlich als treuwidrig bezeichnet werden. Der Antragsgegner hat zudem im Beschwerdeverfahren nicht erkennen lassen, dass er sich - wie noch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen - seinerseits weiterhin an die Mediationsvereinbarung gebunden fühlt und für den Fall ihrer Befolgung einen weiteren Betrieb der WKA dulden würde. Der Antragsteller seinerseits hat im Beschwerdeverfahren erklärt, sich gemäß der Mediationsvereinbarung verhalten zu wollen und entsprechend Ziffer III. dieser Vereinbarung einen Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Genehmigung durch ein sachkundiges Ingenieurbüro gestellt. Der hierauf erfolgte Schriftwechsel des Antragsgegners lässt nicht erkennen, dass er aufgrund dessen nunmehr einen Betrieb der WKA dulden werde. Nimmt man die vom Antragsgegner vertretenen öffentlichen Interessen in den Blick, so überwiegen diese die Interessen des Antragstellers nicht. Wie bereits oben dargelegt können diese Interessen durch auf die geltend gemachten Verstöße bezogene Anordnungen gewahrt werden. Eine Betriebsstilllegung bedarf es hierfür nicht. Besondere, über die Vollziehung des Bescheides hinausgehende Interessen des Antragsgegners sind nicht ersichtlich.
- 16 Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Schätzung des Verwaltungsgerichts zur Höhe des jährlichen Einnahmefalls durch die Betriebsstilllegung auf 100.000,- € und legt diese auf Grundlage von Ziffer II.1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 hälftig zu Grunde. Die angefochtene Zwangsgeldandrohung in Nr. 3 des Bescheides vom 20. Juni 2011 ist streitwertmäßig nicht zu berücksichtigen (Ziffer 1.6.2 Streitwertkatalog).

Die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes mit Bescheid vom 20.7.2011 ist häufig zu berücksichtigen (Ziffer 1.6.1 Satz 2 Streitwertkatalog).

- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

ROVG Düvelshaupt

Frau

ist wegen Abwesenheit an
der Unterschriftsleistung

verhindert

gez.:

Künzler

Kober

Künzler

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches

Oberverwaltungsgericht